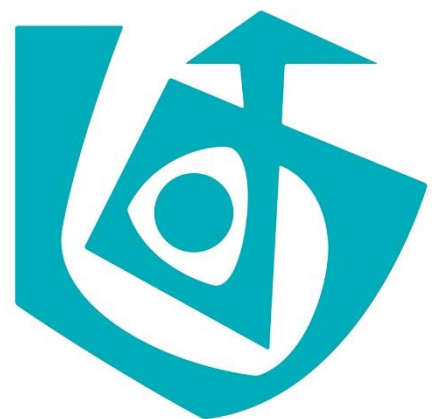


Diözesansatzung
der
Katholischen jungen
Gemeinde im Bistum Fulda



INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen und Ziele der KjG in der Diözese Fulda.....	2
Satzung der KjG in der Diözese Fulda	3
0. Inkrafttreten	3
1. Strunktur/Gemeinnützigkeit.....	3
2. Mitgliedschaft.....	4
Dauermemberschaft.....	4
Schnuppermemberschaft	4
Förderermemberschaft.....	5
3. Die Ortsgemeinschaft.....	5
Die Mitgliederversammlung.....	6
Die Leitungsrunde	7
Die Ortsleitung.....	8
Die Ortssatzung.....	9
Die Ortssatzung.....	9
Die Auflösung einer Ortsgemeinschaft.....	9
Die fördernde Ortsgemeinschaft.....	9
4. Die Basisvertretung	10
Die Ortsebene	10
Die Einzelmitgliederkonferenz	10
Der Einzelmitgliederausschuss.....	11
Der Mitgliedsentscheid	11
5. Der Diözesanverband.....	12
Die Diözesankonferenz.....	12
Der Diözesanausschuss.....	14
Die Diözesanleitung	15
Die Diözesansatzung	15
Erlöschen des Diözesanverbandes/Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke	16
Ausschluss des Diözesanverbandes	16
6. Rechtsträger, Rechtsgeschäfte.....	16

GRUNDLAGEN UND ZIELE DER KJG IN DER DIOZESE FULDA

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Grundaussage

Die frohe Botschaft Jesu Christi ist Grundlage und Maßstab für das Leben und Handeln im KjG-Diözesanverband Fulda.

Er nimmt am Leben der Katholischen Kirche teil und erkennt ihre Lehre und Werte an.

Hinsichtlich des Einsatzes für demokratische und gleichberechtigte Strukturen in der Kirche ist sich der KjG Diözesanverband Fulda der sakramental-hierarchischen Verfasstheit der Kirche bewusst und beachtet diese Verfasstheit.



SATZUNG DER KJG IN DER DIOZESE FULDA

0. INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2014 in Hofbieber-Kleinsassen und nach der Zustimmung des Diözesanbischofs in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die aufgrund der Veränderung der Diözesansatzung notwendige Anpassung der Satzungen der KjG-Ortsgemeinschaften ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Diözesansatzung vorzunehmen; Stichtag ist der 09.11.2014.

1. STRUKTUR/GEMEINNÜTZIGKEIT

1/1

Die Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Fulda ist ein privatrechtlicher Verein katholischer Christinnen und Christen im Sinne von can. 299 CIC.

1/2 Gemeinnützigkeit

1/2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

1/2.2

Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Fortbildungs- und Schulungsangebote für Gruppenleiter*innen
- Motivierung und Akquise ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen
- Übergreifende Veranstaltungen, die durch die einzelnen Ortsgemeinschaften nicht angeboten werden wie Sommerferienfreizeiten, Fahrten zu Katholikentagen, etc.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Trägern der Kinder- und Jugendarbeit (Kontaktarbeit BDKJ, Zusammenarbeit mit evangelischen Kirchenkreisen, etc.).

1/2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1/2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1/2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1/3

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich zu Ortsgemeinschaften zusammen. Die Ortsgemeinschaften sind eine Grundzelle der KjG.

1/4

Ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern nicht möglich, werden die Mitglieder Einzelmitglieder im Diözesanverband.

1/5

Die Ortsgemeinschaften und die Einzelmitglieder bilden den KjG-Diözesanverband.

1/6

Der KjG-Diözesanverband Fulda bildet mit den anderen KjG-Diözesanverbänden den KjG-Bundesverband. Er ist außerdem Mitglied im BDKJ-Diözesanverband.



2. MITGLIEDSCHAFT

2/1

Mitglied der KjG im Diözesanverband Fulda kann jede*r werden, die*der die Grundaussage, die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Soweit hierdurch der Charakter als katholischer Verband nicht gefährdet wird, ist auch die Mitgliedschaft von Nichtkatholikinnen und Nichtkatholiken möglich.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

DAUERMITGLIEDSCHAFT

2/2

Die*Der Einzelne wird Mitglied in einer Ortsgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich gegenüber der Ortsleitung erklärt und die Erklärung von der Ortsleitung angenommen wird.

Die Erklärung kann zurückgewiesen werden.

Existiert vor Ort keine KjG-Ortsgemeinschaft, so kann die*der Einzelne Mitglied im Diözesanverband werden. Sie*Er wird Einzelmitglied im Diözesanverband, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und die Erklärung von der Diözesanleitung angenommen wird. Die Erklärung kann zurückgewiesen werden.

2/3

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den für das zutreffende Jahr zu entrichtenden Jahres-Mindestmitgliedsbeitrag zu bezahlen.

2/4

Als Mitglied nimmt sie*er grundsätzlich an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

2/5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Ortsleitung (bei Einzelmitgliedern gegenüber der Diözesanleitung) zu erklären.

2/6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet bei Vorhandensein die Leitungsrunde, ansonsten die Ortsleitung (bei Einzelmitgliedern der Diözesanausschuss) nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung vor der Mitgliederversammlung (bei Einzelmitgliedern vor der Diözesankonferenz) einlegen.

SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT

2/7

Die Schnuppermitgliedschaft im Diözesanverband der KjG ist für Einzelne und für Gruppen einmalig befristet möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Auch KjG-Ortsgemeinschaften sind berechtigt, Schnuppermitgliedschaften analog in ihren Satzungen zu installieren.

2/8

Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

Der Diözesanverband ist über die Diözesanleitung berechtigt, die Schnuppermitgliedschaft zu widerrufen.

2/9

Die Schnuppermitgliedschaft kann für Gruppen auf Antrag bei der Diözesanleitung erteilt werden.

Einzelne Personen erhalten automatisch die Schnuppermitgliedschaft durch Teilnahme an einer der Gesellungs- und Arbeitsformen des Diözesanverbandes.



2/10

Die Schnuppermitgliedschaft ist kostenfrei.

2/11

Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

2/12

Die Schnuppermitgliedschaft schließt für die*den Einzelnen oder Gruppen eine Stimmberechtigung in der KjG aus.

FÖRDERERMITGLIEDSCHAFT

2/13

Die Fördermitgliedschaft in der KjG dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

2/14

Die*Der Einzelne wird Fördermitglied in einer Ortsgemeinschaft oder im Diözesanverband, indem sie*er dies schriftlich gegenüber der Ortsleitung bzw. der Diözesanleitung erklärt und die jeweilige Leitungsebene die Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen analog.

2/15

Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Mindestförderbeitrages. Über die Höhe des Mindestförderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die Diözesankonferenz. Es gelten die Bestimmungen zur Festlegung des Jahres-Mindestmitgliedsbeitrages analog.

2/16

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Ortsleitung bzw. gegenüber der Diözesanleitung zu erklären.

2/17

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet bei Vorhandensein die Leitungsrunde, ansonsten die Ortsleitung bzw. der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung bzw. vor der Diözesankonferenz einlegen.

Die Fördermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn trotz Mahnung zwei Förderbeiträge nicht bezahlt worden sind.

2/18

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus.

3. DIE ORTSGEMEINSCHAFT

3/1

Die Mitglieder der KjG schließen sich zu Ortsgemeinschaften zusammen. Die klassische Ortsgemeinschaft ist die Pfarreigemeinschaft und orientiert sich am Territorium einer Pfarrei. Ortsgemeinschaften können jedoch auch unabhängig von der Pfarreistruktur gegründet werden.

3/2

Die Ortsgemeinschaften sind Mitglied im KjG - Diözesanverband und über diesen Mitglied im BDKJ.

3/3

Die Ortsgemeinschaft führt den Namen „KjG N.N.“.



3/4

Die Ortsgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen ihrer und dieser Satzung, der Grundaussage sowie der Grundlagen und Ziele die Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

3/5

Die Ortsgemeinschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie führt an den Diözesanverband, entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder, einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

3/6

Die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Ortsleitung.

Alternativ können die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen bei Vorhandensein einer Leitungsrunde, ansonsten durch die Ortsleitung berufen werden.

3/7

Die Organe der Ortsgemeinschaft sind mindestens die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung. Sofern die Ortssatzung dies vorsieht ist auch die Leitungsrunde ein Organ der Ortsgemeinschaft.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3/8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundaussage, der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgemeinschaft.

3/9

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Ortsgemeinschaft
 - die Ortssatzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Ortsleitung
- Wahl der Ortsleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
- Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten der Diözesankonferenz
- Ausspruch des Vertrauens für die Delegierten des Diözesanausschuss, die nicht Ortsleitung oder Delegation für die Diözesankonferenz sind¹
- Verfassen von Anträgen an die Diözesankonferenz
- Optional: eine Berichtslegung für die Diözesankonferenz

3/9.1

Regelung über die Benennung der Delegierten für die Diözesankonferenz:

Die Mandate für die Diözesankonferenz sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Delegiertenzahl obliegt es der Mitgliederversammlung der Ortsgemeinschaft, den verbleibenden Platz mit einer Frau oder einem Mann zu besetzen.

Sofern die Delegiertenzahl der Ortsgemeinschaft die Anzahl der gewählten Ortsleitungen übersteigt und/oder die Ortsleitung ihre Mandate nicht wahrnimmt sind, entsprechende Wahlen für (Ersatz-) Delegierte durchzuführen.

¹ Die Personen, denen das Vertrauen ausgesprochen wird, sind nicht automatisch in den Diözesanausschuss gewählt, sondern sie können auf der Diözesankonferenz in den Diözesanausschuss gewählt werden.



3/10

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der Ortsgemeinschaft, sofern sie den Mindestmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied der KjG-Diözesanleitung
- ein Mitglied des KjG-Diözesanausschusses
- der*die KjG-Referent*in

In einer Ortsgemeinschaft, die einer Pfarrei angegliedert ist, sind weiterhin beratende Mitglieder:

- der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung
- das zuständige Mitglied des Pfarrgemeinderates

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden, hier sind insbesondere Schnupper- und Fördermitglieder in den Blick zu nehmen.

3/11

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn eine vorhandene Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3/12

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderung bzw. Geschäftsordnungsänderung sind den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung bzw. Geschäftsordnung sowie Abstimmungen über Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zugänglich gemacht.

DIE LEITUNGSRUNDE

3/13

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

3/14

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Ortsgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Ortsgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung und Berufung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.

3/15

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- je zwei gewählte Vertreter*innen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- die Mitglieder der Ortsleitung

Beratende Mitglieder sind:

- weitere Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- der*die Kassierer*in



In einer Ortsgemeinschaft, die einer Pfarrei angegliedert ist, sind weiterhin beratende Mitglieder:

- der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung
- ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderates

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden, hier sind insbesondere alle weiteren Mitglieder der KjG- Ortsgemeinschaft in den Blick zu nehmen.

3/16

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr von der Ortsleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft zugänglich gemacht.

Gegen alle Entscheidungen der Leitungsrunde ist Widerspruch durch Mitglieder der Ortsgemeinschaft möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3/17

Eine Ortsgemeinschaft kann auf die Einrichtung einer Leitungsrunde verzichten. Die entsprechenden Aufgaben übernimmt dann die Mitgliederversammlung.

DIE ORTSLEITUNG

3/18

Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und, falls vorhanden, der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, falls vorhanden, der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Vertretung der Ortsgemeinschaft auf der Diözesankonferenz der KjG
- Vertretung der Ortsgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten
- Verantwortung für die Finanzen der Ortsgemeinschaft
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendverbänden am Ort und den Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit.

In einer Ortsgemeinschaft, die einer Pfarrei angegliedert ist, ist die Ortsleitung weiterhin zuständig für:

- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, insbesondere in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit.

In einer Ortsgemeinschaft, die keiner Pfarrei angegliedert ist, ist die Ortsleitung weiterhin zuständig für:

- den Kontakt zu den katholischen Pfarreien in ihrem Einzugsgebiet und die Zusammenarbeit mit deren Gemeinschaften und Gremien im Hinblick auf die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

3/19

Die Ortsleitung ist paritätisch zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens²:

- zwei Ortsleiterinnen
- zwei Ortsleiter

Von diesen vier Personen ist mindestens³ eine Geistliche*r Leiter*in.

Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

² Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um Mindestanforderungen, d.h. sie dürfen in den Ortssatzungen erhöht, aber nicht unterschritten werden.

³ Siehe Fußnote Nr. 2



Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll rechts- und geschäftsfähig sein.

Die Ortsleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

3/20

Die Ortsleitung wird von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

DIE ORTSSATZUNG

3/21

Die Ortsgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundaussage, der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband, sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß den oben genannten Artikeln:

- die Mitgliederversammlung
- die Ortsleitung
- Optional: die Leitungsrunde

3/22

Die Ortssatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

DIE ORTSSATZUNG

3/23

Eine Ortsgemeinschaft kann aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Grundlagen und Ziele der KjG verstößt.

3/24

Über den Ausschluss einer Ortsgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Ortsgemeinschaft kann gegen den Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen, dieser entscheidet verbindlich.

DIE AUFLÖSUNG EINER ORTSGEMEINSCHAFT

3/25

Soll eine Ortsgemeinschaft aufgelöst werden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu dieser muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3/26

Das Vermögen der Ortsgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, so ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3/27

Diese Regelung gilt analog im Falle eines Ausschlusses der Ortsgemeinschaft für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

DIE FÖRDERNDE ORTSGEMEINSCHAFT

3/28

Fördernde Ortsgemeinschaften in der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Fulda dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die fördernde Mitgliedschaft einer



Ortsgemeinschaft erfolgt auf Antrag der Ortsgemeinschaft oder durch Beschluss der Diözesanleitung nach vorheriger Anhörung und erfolgter Bestätigung durch die Diözesankonferenz.

Die betroffene Ortsgemeinschaft kann diesem Beschluss jederzeit gegenüber der Diözesanleitung widersprechen und damit ihren Status als aktive Ortsgemeinschaft beibehalten.

Die fördernde Ortsgemeinschaft ist von einer Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Fulda ausgeschlossen.

Fördernde Ortsgemeinschaften zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung mit hinein.

4. DIE BASISVERTRETUNG

4/1

Organe zur Gewährleistung einer basisdemokratischen Vertretung im Diözesanverband sind die Mitgliederversammlung der Ortsgemeinschaft, die Einzelmitgliederkonferenz und der Mitgliederentscheid.

DIE ORTSEBENE

4/2

Die Ortsgemeinschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Diözesanverband gemäß den Regelungen dieser Satzung im Abschnitt 3/8 – 3/12.

DIE EINZELMITGLIEDERKONFERENZ

4/3

Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederkonferenz.

4/4

Der Einzelmitgliederkonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Einzelmitgliederausschusses
- Abwahl einzelner Mitglieder des Einzelmitgliederausschusses
- Erhöhung/Verringerung der Anzahl der zu besetzenden Plätze des Einzelmitgliederausschusses
- Benennung der Delegierten für die Diözesankonferenz
- Ausspruch des Vertrauens für die Delegierten des Diözesanausschusses, die nicht Delegation für die Diözesankonferenz sind⁴ für ein Jahr
- Zurücknahme des Vertrauensauspruches für Delegierte des Diözesanausschusses
- Antragsformulierung an die Diözesankonferenz
- Optional eine Berichterstattung für die Diözesankonferenz

4/4.1

Regelung über die Benennung der Delegierten für die Diözesankonferenz:

Die Mandate für die Diözesankonferenz sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Delegiertenanzahl obliegt es der Einzelmitgliederkonferenz den verbleibenden Platz mit einer Frau oder einem Mann zu besetzen.

Sofern die Delegiertenzahl der Einzelmitglieder die Anzahl der gewählten Personen des Einzelmitgliederausschusses übersteigt und/oder Mitglieder des Ausschusses ihre Mandate nicht wahrnehmen, sind entsprechende Wahlen für (Ersatz-) Delegierte durchzuführen.

4/4.2

Stimmberechtigte Mitglieder der Einzelmitgliederkonferenz sind alle Dauermitglieder des Diözesanverbandes, die keiner Ortsgemeinschaft angehören.

Der Termin der Einzelmitgliederkonferenz muss mindestens acht Wochen vor einer Diözesankonferenz liegen. Zur Einzelmitgliederkonferenz lädt der Einzelmitgliederausschuss mindestens zwei Wochen vor der Einzelmitgliederkonferenz ein.

⁴ Die Personen, denen das Vertrauen ausgesprochen wird, sind nicht automatisch in den Diözesanausschuss gewählt, sondern sie können auf der Diözesankonferenz in den Diözesanausschuss gewählt werden.



Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederkonferenz obliegt dem Einzelmitgliederausschuss.

Die Einzelmitgliederkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Anzahl an stimmberechtigten Einzelmitgliedern anwesend ist, die die zustehende Anzahl der Mandate für die Diözesankonferenz abdeckt⁵.

Ist die ordentlich eingeladene Einzelmitgliederkonferenz nicht beschlussfähig, so muss zu einer außerordentlichen Einzelmitgliederkonferenz unter Wahrung der Fristen eingeladen werden.

Eine solche außerordentliche Einzelmitgliederkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder beschlussfähig.

DER EINZELMITGLIEDERAUSSCHUSS

4/5

Der Einzelmitgliederausschuss ist verantwortlich für die Vernetzung und Vertretung der Einzelmitglieder. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Einzelmitgliederkonferenz
- Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Einzelmitgliederkonferenz
- Kontakt zum Diözesanausschuss
- Vertretung der Einzelmitglieder auf der Diözesankonferenz
- Berichterstattung für die Diözesankonferenz
- Möglichst selbstständige und eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für Einzelmitglieder, sowie Vernetzungsangebote

Bei Nicht-Besetzung des Einzelmitgliederausschusses übernimmt der Diözesanausschuss diese Aufgaben.

4/6

Der Einzelmitgliederausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Einzelmitgliederausschusses sind mindestens:

- zwei Frauen
- zwei Männer

Die Einzelmitgliederkonferenz kann eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses beschließen.

Die Amtszeit für gewählte Mitglieder beträgt ein Jahr.

DER MITGLIEDERENTSCHEID

4/7

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse, Delegationen
- über den Ausschluss von Mitgliedern und Ortsgemeinschaften
- über Mindestmitgliedsbeiträge
- über den Jahreshaushalt (Finanzplan)

Mitgliederentscheide sind für die satzungsmäßigen Gremien der Diözesanebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide dürfen die Gremien des Diözesanverbands zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kommen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung.

⁵ Die Anzahl der Einzelmitgliedermandate wird in dieser Satzung unter Punkt 5/8 geregelt.



Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Entscheidung des Diözesanausschusses über den Einspruch hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen und ist verbindlich.

Im Falle einer Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Der Abstimmungsgegenstand muss auf eine Ja/Nein - Antwortoption zugespielt werden können.

Das Abstimmungsverfahren muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein.

Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Dauermmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheids informiert werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das nähere Verfahren der Auszählung und des Versandes der Unterlagen und der Stimmabgabe wird im Diözesanausschuss beschlossen.

Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen werden.

5. DER DIOZESANVERBAND

5/1

Der Diözesanverband der KjG ist der Zusammenschluss der Ortsgemeinschaften und der Einzelmitglieder der KjG im Bistum Fulda. Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Fulda“.

5/2

Der Diözesanverband ist Mitglied im KjG-Bundesverband und im BDKJ-Diözesanverband.

5/3

Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

5/4

Die Aufgaben des Diözesanverbandes sind die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Arbeit in den Ortsgemeinschaften und in der Diözese. Er vertritt seine Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

DIE DIOZESANKONFERENZ

5/5

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Arbeit des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundaussage, der Grundlagen und Ziele und der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

5/6

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise
- Entgegennahme des durch die Kassenprüfer angefertigten Finanzberichts und Entlastung der Diözesanleitung
- Beratung und Beschlussfassung über die Diözesansatzung, die Geschäftsordnung, die Jahresplanung, den Jahres-Mindestmitgliedsbeitrag und inhaltliche Schwerpunkte
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Diözesanebene
- Beratung der Arbeit des Bundesverbandes und Einbringen von Anträgen an den Bundesverband
- Beratung der Arbeit des BDKJ-Diözesanverbandes und Einbringen von Anträgen an den BDKJ-Diözesanverband
- Beratung der Finanzen des Diözesanverbandes



- Einsetzen von Sachausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen
- Wahl der Diözesanleitung im Sinne von 5/17
- Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses
- Wahl der Mitglieder der Sachausschüsse und Kommissionen
- Entgegennahme von Willenserklärungen zur Mitarbeit in Arbeitskreisen
- Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz
- Wahl der Delegierten für den Bundesrat
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KJG e.V.
- Wahl von drei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr
- Wahl der Delegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Sachausschüsse und Kommissionen.

5/7

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise einrichten.

Sachausschüsse sind ständige Gremien des Diözesanverbandes.

Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Verpflichtung zur Parität ausgenommen.

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt – wenn nicht im Einzelfall anders beschlossen – zwei Jahre. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Kann ein Sachausschuss zwei Jahre lang nicht mehr besetzt werden, so gilt er als aufgelöst.

Kommissionen werden zeitlich begrenzt für eine konkrete Aufgabenstellung von der Diözesankonferenz eingesetzt. Auf schriftlichen Antrag sind diese zu wählen.

Arbeitskreise sind ständige Gremien des Diözesanverbandes, die auf freiwilliger Mitarbeit basieren und grundsätzlich themengebunden arbeiten.

Die Mitglieder bedürfen keiner Wahl.

Der Wille zur Mitarbeit der/des Einzelnen kann gegenüber der Diözesankonferenz oder, während eines laufenden Jahres gegenüber dem Diözesanausschuss bekundet werden.

Bei der Zusammensetzung der Arbeitskreise soll auf eine paritätische Verteilung geachtet werden. Dies gilt nicht für Arbeitskreise zu geschlechterspezifischen Belangen.

Über die Beibehaltung oder Abschaffung eines Arbeitskreises entscheidet, wenn nicht bei der Einrichtung anders verabschiedet, alle zwei Jahre die Diözesankonferenz.

Jedem Arbeitskreis wird ein*e Ansprechpartner*in aus dem Diözesanausschuss zugeteilt.

5/8

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die paritätisch besetzten Delegationen der Ortsgemeinschaften⁶
- die paritätisch besetzte Delegation der Einzelmitglieder⁷

Beratende Mitglieder sind:

- der*die Diözesanreferent*in
- ein Mitglied der KJG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- die gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses
- alle gewählten Mitglieder der Sachausschüsse und Kommissionen
- die Mitarbeitenden der Arbeitskreise

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.

⁶ Die Anzahl der Delegierten beträgt je 2 Delegierte für aktive Ortsgemeinschaften unter 50 Mitgliedern; je eine*n weitere*n Delegierte*n für jede weitere angefangene 50 Mitglieder.

⁷ Die Anzahl der Delegierten wird anteilig ihrer prozentualen Größe im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl ermittelt und jener der Ortsgemeinschaftsmitgliederzahl.



5/9

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, ausgenommen der Diözesanleitung, dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

DER DIÖZESANAUSSCHUSS

5/10

Der Diözesanausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Diözesankonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

5/11

Der Diözesanausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Vorbereitung und Planung der Diözesankonferenz
- Übernahme der Aufgaben des Einzelmitgliederausschusses im Falle von Nicht-Besetzen
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder hierbei kein Stimmrecht genießen
- Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung, der Ortsgemeinschaften, des Einzelmitgliederausschusses und der Sachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise und kontinuierlicher Kontakt zu den Gremien
- Optional Entgegennahme des Arbeitsberichts der Einzelmitgliederkonferenz
- Koordinierung der Arbeit des Diözesanverbandes
- Laufende Überprüfung der Arbeit der Diözesanleitung

5/12

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung
- sechs Frauen
- sechs Männer

Die Mandate sind per Wahl auf der Diözesankonferenz zu besetzen. Kandidatinnen und Kandidaten benötigen im Vorhinein den Vertrauensauspruch der Einzelmitgliederkonferenz bzw. der Mitgliederversammlung der Ortsgemeinschaft, sofern sie nicht als Ortsleitung oder als Delegierte für die Diözesankonferenz gewählt wurden.

Beratende Mitglieder sind:

- der*die Diözesanreferent*in
- je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

Darüber hinaus kann die Diözesanleitung Gäste einladen.

5/13

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Die Amtszeit einer Person endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn ihre Delegation auf der Mitgliederversammlung der Ortsgemeinschaft oder der Einzelmitgliederkonferenz widerrufen wurde.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

5/14

Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann aber auch die Öffentlichkeit für die Dauer der Sitzung oder für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.



5/15

Der Diözesanausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen.

DIE DIÖZESANLEITUNG

5/16

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Diözesanausschusses
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Vertretung des Diözesanverbandes im KjG - Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Überprüfung und Genehmigung der Ortssatzungen
- Kontakt zu den Ortsgemeinschaften und Förderung der Kontakte unter den Ortsgemeinschaften

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.

5/17

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen. Zu ihr gehören:

- drei Diözesanleiterinnen
- drei Diözesanleiter

von denen eine Person die geistliche Leitung wahrnimmt.⁸

Die Kandidaten für das Amt der geistlichen Leitung bedürfen vor der Wahl der Bestätigung des Diözesanbischofs.

Bei Entscheidungen, die insbesondere religiöse und kirchliche Grundlagen betreffen, soll dem geistlichen Leiter die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Bleibt das Amt der geistlichen Leitung vakant, ist der Diözesanjugendpfarrer Ansprechpartner für diese Aufgaben im Diözesanverband. In diesem Fall nimmt er an der Diözesankonferenz als beratendes Mitglied teil.

Der*Die Diözesanreferent*in gehört beratend der Diözesanleitung an.

Alle Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Öffentliche oder rechtlich bindende Erklärungen für den Diözesanverband können nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Diözesanleitung abgegeben werden.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

5/18

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

DIE DIÖZESANSATZUNG

5/19

Diese Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens vier Wochen vorher im Wortlaut vorliegen. Dasselbe gilt für die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

Die Diözesankonferenz kann durch Beschluss festlegen, dass ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Organ eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhält. Dieser Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.



⁸ Vgl. Altenberger Erklärung des KjG-Bundesverbands 1995.

5/20

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der KjG-Bundesleitung und des Diözesanbischofs.

ERLÖSCHEN DES DIÖZESANVERBANDES/WEGFALL DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKE

5/21

Der Diözesanverband erlischt, wenn keine Ortsgemeinschaft mehr Mitglied im Diözesanverband ist und dem Diözesanverband weniger als 20 Einzelmitglieder angehören. In diesem Fall und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an das Jugendwerk St. Michael e.V. Dieses ist für den Fall des Erlöschens des Diözesanverbandes verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Ansonsten hat das Jugendwerk St. Michael e.V. es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Fulda zu verwenden.

AUSSCHLUSS DES DIÖZESANVERBANDES

5/22

Über den Ausschluss des Diözesanverbandes aus dem Bundesverband der KjG beschließt die Bundesleitung nach Anhörung des betroffenen Diözesanverbandes. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

6. RECHTSTRAGER, RECHTSGESCHAFTE

6/1

Das Vermögen des KjG-Diözesanverbandes wird durch das Jugendwerk St. Michael e.V. treuhänderisch verwaltet.

6/2

Im Übrigen erfolgt die Vertretung des KjG-Diözesanverbandes durch die Diözesanleitung, wobei diese rechtsgeschäftliche Erklärungen schriftlich durch gemeinsame Zeichnung von zweien ihrer Mitglieder abgibt. Soweit nicht genügend Mitglieder der Diözesanleitung angehören erfolgt die Vertretung in Vermögensangelegenheiten in genannten Fällen durch den KjG-Diözesanreferenten * die KjG-Diözesanreferentin. Analog gilt dies bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch die Diözesanleitung an den Diözesanreferenten* die Diözesanreferentin. Die Vollmacht zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten in oben genannten Fällen kann jederzeit durch die Diözesanleitung schriftlich widerrufen werden.

6/3

Das Verhältnis zwischen dem KjG-Diözesanverband auf der einen Seite und seinem Treuhänder auf der anderen Seite wird außerhalb der Diözesansatzung in einem gesonderten Vertrag geregelt. Über Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages beschließt die Diözesankonferenz mit Zustimmung des Diözesanbischofs. Soweit nach diesem Vertrag die Wahrnehmung der rechtsgeschäftlichen Vertretung dem Treuhänder obliegt, tritt eine Vertretungsbefugnis der Diözesanleitung zurück.

6/4

Soweit der Diözesanverband oder einzelne Mitglieder anderer Organe der KjG Rechte und Pflichten in den Gremien des Treuhänders wahrnehmen, sind sie an die Diözesansatzung gebunden. Beschlüsse von Organen der KjG werden sie in die Willensbildung des Treuhänders einbringen.

Die vorstehende geänderte Fassung der Diözesansatzung der Katholischen jungen Gemeinde – Diözesanverband Fulda – vom 5. November 2017 wird hiermit genehmigt.

Fulda,

